

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Astrid Gronemeier 563 5643 563 8417 astrid.gronemeier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.08.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1941/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.09.2003	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
23.09.2003	Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung	Beschlussempfehlung
08.10.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
13.10.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bauleitplanverfahren Nr. 167 / 167 A - In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg - Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes vereinfachte Änderung mit Auslegung gem. § 13 Ziff 2 2. Halbsatz BauGB Priorität 2		

Grund der Vorlage

Aufstellungsbeschluss zur fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 /167 A
 – In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg –
 (vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche, wie sie sich aus der Begründung zu dieser Vorlage ergibt.
2. Die Aufstellung der fünften Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 2 (4) BauGB beschlossen.
3. Das Verfahren wird als vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchgeführt.
4. Die Bürgerbeteiligung erfolgt gem. § 13 Ziff. 2 2. Halbsatz BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Planes.
5. Die Begründung gemäß § 3 (2) BauGB ist beigelegt.

Unterschrift

gez. Uebrick

Begründung zur fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 / 167 A - In der Beek / In den Birken / Herberts Katernberg –

Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung umfasst die bisher als öffentlichen Fußweg festgesetzte Fläche sowie die beidseitigen, parallel zum Weg liegenden von der Bebauung freizuhaltenen Flächen zwischen In den Birken 66 und 70 bis Herberts Katernberg 34 und 36.

Der Weg ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden. Nur etwa 3/5 der Wegeflächen befinden sich in städtischem Eigentum, ein Erwerb der restlichen Flächen konnte in der Vergangenheit nicht vollzogen werden. Durch die 1997 rechtskräftig gewordene 4. Änderung des Bebauungsplanes existiert nun eine alternative Wegeführung (siehe Anlage 1 und 2). Auch ist zwischenzeitlich im Bereich der Wegeparzelle an der Straße In den Birken eine Garage genehmigt und errichtet worden.

Schließlich haben mehrfach Anlieger den Wunsch geäußert, städtische Anteile des Weges zu erwerben. Diesem Begehren kann jetzt nachgekommen werden, da die mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes ermöglichte alternative Trassierung des Fußweges auf städtischen Flächen bereits realisiert ist und der Erschließung der angrenzenden z. T. bereits bebauten Grundstücke dient.

Durch die Aufgabe der Festsetzung des öffentlichen Weges wird ein rechtlich zulässiger Eingriff nicht durchgeführt (positive Ökobilanz). Die Aufhebung der beidseitig des Weges festgesetzten 5 m breiten von Bebauung freizuhaltenen gärtnerisch zu nutzenden Streifen kann aufgrund der bereits existierenden angrenzenden Grundstückszuschnitte lediglich zu Baumaßnahmen genutzt werden, die anderenfalls auf anderen Flächen des Grundstücks zulässigerweise hätten realisiert werden können (z. B. Garagen oder Gartenhäuser). Somit ist durch die Planänderung keine höhere Versiegelung im Umfeld des ehemaligen Fußweges zu erwarten.

Die Baumschutzsatzung ist bei den unter Schutz stehenden Bäumen zu beachten.

Diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 / 167 A wird als vereinfachte Änderung gem § 13 BauGB durchgeführt. Da allerdings der Kreis der betroffenen Bürger bei der Aufhebung der ehemals geplanten öffentlichen Fußwegeverbindung rechtlich nicht eindeutig abgrenzbar ist, soll gem. § 13 Ziff. 2. 2. Halbsatz BauGB eine öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt werden.

Weil lediglich noch der detaillierte Festsetzungsplan fehlt, andererseits aber die Zielsetzung des Verfahrens bereits jetzt hinreichend konkretisiert werden kann, soll in diesem Fall zur Beschleunigung des Verfahrens von einem förmlichen Offenlegungsbeschluss abgesehen werden.

Kosten und Finanzierung

Durch den Verkauf des städtischen Anteils an dem ehemals geplanten Weg wird eine Einnahme von ca. 60.000 € erwartet. Eine detaillierte Kalkulation ist noch durchzuführen.

Anlagen

Anlage 01: Festgesetze und alternative Wegeverbindung

Anlage 02: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 / 167 A

Anlage 03: Datenblatt zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 / 167 A